

Johann Georg von Hagen, Herr,
Lehrer zu Wismar, Herr Casimir Kahl,

Lehrer zu Wismar. Ich enthalte den Wunsch eines
Freundschafts, die Zeit nicht
von der die Hand ist mit dem Antrage zu
bringen, unter dessen Hand und Kahl mir kein
Bücher unter mir sein kann. Ich habe die
Freundschaft, diese Unternehmung und
Carthago zu unterstützen, sind für die
Gesellschaft dergleichen ungeschicklich
Lernwilligkeit unterstützen wir mit allen
unter diesen die uns dergleichen zugesagt werden.

Herrn in Anna haben sie die G. G. G. G.
Holtmann und von Humboldt zur
dieser Zeit nicht mit mir vereinigt, und
einer ungeschicklichen Einrichtung gemäß,
unter allen Umständen die Vorteile nicht
nicht jedoch ungeschicklich werden sollen,
zu Wismar. Johann Georg von Hagen hat
unverändert noch flüchtig

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr Geheimer Rath.

Beiliegendes Blatt enthält den Wunsch einer, Sie unbegrenzt hochschätzenden, Gesellschaft, die Zeitschrift, von der die Rede ist, mit Ihren Beiträgen zu beehren, über deren Rang und Werth nur Eine Stimme unter uns seyn kann. Der Entschluß Euer Hochwohlgeboren, diese Unternehmung durch Ihren Beitritt zu unterstützen, wird für den glücklichen Erfolg derselben entscheidend seyn, und mit größter Bereitwilligkeit unterwerfen wir uns allen Bedingungen, unter welchen Sie uns dieselben zusagen wollen.

Hier in Jena haben sich die H.H. Fichte, Woltmann und von Humboldt zur Herausgabe dieser Zeitschrift vereinigt, und da, einer nothwendigen Einrichtung gemäß, über alle einlaufenden Mscrpte die Urtheile eines engern Ausschusses eingeholt werden sollen, so würden Ew. Hochwohlgeboren uns unendlich verpflichten,

wenn Sie erlauben wollten, daß Ihnen zu Zeiten
eine der angeführten Mährte Bücher zur An-
schaffung vorgelagert werden. In größerer und näher
der Ruffart ist, desto die unser Unternehmung
würdig, desto mehr wird der Werth derselben
by demjenigen Publikum steigen, dessen Beyfall
und der wichtigste ist. Zusammenstellung vor-
Loren ist

Ihrer Gehorsamster
Diener

gehorfamster Diener und anhängigster
Vorfahre

Leun. 13. Jun. 94.

J. P. Miller.

wenn Sie erlauben wollten, daß Ihnen zu Zeiten
eines der eingesandten Mscrpte dürfte zur Beur-
theilung vorgelegt werden. Je größer und näher
der Antheil ist, dessen Sie unsre Unternehmung
würdigen, desto mehr wird der Werth derselben
bey demjenigen Publicum steigen, dessen Beyfall
uns der wichtigste ist. Hochachtungsvoll ver-
harre ich

Euer Hochwohlgeboren
gehorsamster Diener und aufrichtigster
Verehrer
Fr. Schiller.

Jena. 13. Jun. <17>94.

ROYAL BOTANIC GARDEN
EDINBURGH
E00001023

No. 1795-3
Immature foliage of



G. Forrest
Yunnan
G. Forrest
Yunnan
G. Forrest
Yunnan

YUNNAN, WEST CHINA 1795.3
Coll. GEORGE FORREST No.
May, 1919.

Alt. 8000 ft.
Locality Western flank of Mt
Shweli - Salween divide. Lat. 25° 00' N
Rhod: laxiflorum, Balf. et Forrest.
Shrub 12-20 ft. flowers pure
white or occasionally flushed
rose exterior. In mixed thickets

ROYAL BOTANIC GARDEN
5/16/20
17
EDINBURGH

Type of *R. laxiflorum* Balf. & Forrest.
= *R. annae* Franchet.

Determinavit D. F. Chamberlain

HOLOTYPE
of *Rhododendron laxiflorum* Balf. f. & Forrest
Notes RBGE 13:50 (1920)



May

8000ft

Western flank of the

Shweli-Salwin divide Lat 25°40

Rhod : laxiflorum , Balff et Forrest

Shrub of 12 - 20ft Flowers pure

white or occasionally flushed

rose exterior In mixed thickets

Durch Urteil vom 6. Februar 1905 ist die Darlehnung der Bukloynter zu
genossenschaftlich und auf die Aufschlagsdarlehnung der Klüger die Bukloynter zu
von 10000 M. nach 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Mai 1903 an den Klüger
zurück zu zahlen. Die Kosten der Klüger sind der Bukloynter zu zahlen.

Die Revision der Bukloynter beantwortet, das Urteil aufzugeben in
nach dem Aufschlag der Bukloynter in der Darlehensdarlehnung zu nehmen.

Rechts der Klüger ist Zurückweisung der Revision beantwortet.

In übrigen wird auf dem Verstand der Urteile der Vorinstanz
Büchling genossen.

Leistungsbeyträge.

Durch den Abkommen zwischen dem Klüger und Klüger vom 12.
1902 sollte der Klüger seine gesamte Geschäftsanteile in Bukloynter von 20000
dem Klüger gegen Zahlung von 10000 M. und die Aufschlags der Bukloynter
Gesellschaft abtreten, dem Klüger die übrigen 10000 M. nach ihrem Reingewinn
unter einer Bedingung zu zahlen, die im Urteile nicht aufgeführt ist. Die
Revision ist zurück zu weisen, dass eine Aufschlags der Bukloynter Gesell-
schaft zu diesem Zeitpunkt nicht durch einen Vertrag mit dem Klüger und
einen Vertrag der Bukloynter Gesellschaft mit Klüger begründet werden,
da der Klüger unmittelbar der Klüger die Zahlung von 10000 M. gegen
die Bukloynter Gesellschaft anwand. §§ 305, 328 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Urteil der Darlehensdarlehnung aber nicht. Es findet ein Vertrag
schluss in dem im Verstand mitgeteilten Generalversammlungsbefehl vom
28. April 1902, dessen Mitteilung von dem unanwesenden Klüger, dem Klüger
selbst durch den Klüger, in Verbindung mit der Urteils, dass der Klüger
Geschäftsanteile und die gesamte Geschäftsanteile der Klüger in der Klüger
die Aufschlags der unanwesenden Generalversammlung der Gesellschaft zu der Abtretung
verliert und damit ist ein Verstand mit dem Befehl zum Urteil
beantwortet.

Die Klüger ist nicht anzunehmen. Klüger der Gesellschaft
mit befristeten Leistungen unterliegen können unter dem Vorbehalt der Klüger
überantwortet. Die Klüger durch unvollständige und stillschweigende Willensbetriebe
zwischen kommen. Der Befehl der Generalversammlung enthält die Willen
zur Klüger der persönlich betriebligen Gesellschaft, dem Klüger und dem Klüger
genossenschaftlich für die Abtretung seiner Geschäftsanteile und Klüger
und dem Klüger, dass er dabei zurück zu zahlen, dass Klüger ihm für die
Abtretung von 10000 M. zuerst, in Höhe von 10000 M. pflichtig zu sein. Diese
Willensbetriebe ist in Gegenwart der Klüger abzugeben, für den Klüger ist
bestimmt und nicht aufschlags von ihm zurück zu zahlen, dass er noch von
Klüger

Durch Urteil vom 6. Februar 1905 ist die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers die Beklagte zur Zahlung von 10000 M nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Mai 1903 an den Kläger verurteilt. Die Kosten des Rechtsstreits sind der Beklagten auferlegt. Die Revision der Beklagten beantragt, dies Urteil aufzuheben und nach den Anträgen der Beklagten in der Berufungsinstanz zu erkennen. Seitens des Klägers ist Zurückweisung der Revision beantragt. Im übrigen wird auf den Tatbestand der Urteile der Vorinstanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Nach dem Abkommen zwischen den Kläger und Wagner vom @ 1902 sollte der Kläger seine zwanzig Geschäftsanteile im Betrage von 20000 M dem Wagner gegen Zahlung von 10000 M und die Verpflichtung der beklagten Gesellschaft abtreten, dem Kläger die übrigen 10000 M aus ihrem Reingewinn unter einer Bedingung zu zahlen, die unstreitig eingetreten ist. Der Revision ist darin beizutreten, daß eine Verpflichtung der beklagten Gesellschaft zu dieser Leistung erst durch einen Vertrag mit dem Kläger oder durch einen Vertrag der beklagten Gesellschaft mit Wagner begründet wurde den der Kläger unmittelbar das Recht auf Zahlung der 10000 M gegen die beklagte Gesellschaft erwarb. §§ 305, 328 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das verkennt der Berufungsrichter aber auch nicht. Er findet den Vertragsanschluß in dem im Thatbestande mitgeteilten Generalversammlungsbeschluß vom 28. April 1902, dessen Mitteilung an den anwesenden Kläger, der Annahme derselben durch den Kläger, in Verbindung mit der Tatsache, daß der Kläger Geschäftsführer und der zweite Geschäftsführer Hilfe wand aufzu des Beschlusses die erforderliche Genehmigung der Gesellschaft zu der Abt . erklärt und damit ihr Einverständnis mit dem Beschluß zum Ausdruck bracht haben

Eine Rechtsirrtum ist hierin nicht enthalten Verträge der Gesellschaft mit beschränkter Haftung hinterlegen keinen anderen Vorschriften als ge überhaupt Sie können durch ausdrückliche und stillschweigend Willen zustande kommen Der Beschluß der Generalversammlung enthielt die Willenserklärung der sämtlichen beteiligten Gesellschafter dem Kläger aus dem gewinn der Gesellschaft für die Abtretung seiner Geschäftsanteile aus und den Ausfall den er dabei dadurch Erbitte daß Wegen ihm für die tretung nur 10000 M zahlte in Höhe von 10000 M schadlos zu halten Die Willenserklärung ist in Gegen wort des Klägers abgegeben sie war für bestimmt und wurde tatsächlich von ihm dadurch akzeptiert daß er noch Durch